4 K 569/21.MZ

Veröffentlichungsfassung!

Prozesskostenhilfe



Verkündet am: 12.08.2022

gez. Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT **MAINZ**

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwalt	tungsrechtsstreit	
	- K	läger -
Prozessbevolln	mächtigter:	
	g e g e n	
	- Bekl	agter -
wegen Ve	erlust des Rechts auf Aufenthalt nach FreizügG/EU und Antra	ng auf

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. August 2022, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler Richter am Verwaltungsgericht Hamm Richterin am Verwaltungsgericht Prof. Dr. Heinemeyer ehrenamtlicher Richter Druckereiinhaber Linde ehrenamtlicher Richter Flugkapitän Lonnes

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt.

Er ist am XXX geboren und polnischer Staatsangehöriger. Im Oktober 2019 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seitdem lebt er bei seiner Tochter Frau XXX. Nach eigenen Angaben pflegt ihn diese aufgrund einer –Erkrankung. Der Kläger ist nicht erwerbstätig. Er bezieht seit dem 1. Juni 2020 Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – SGB XII –.

In einem ärztlichen Bericht vom XXX diagnostizierte der Facharzt XXX, dem Kläger eine XXX. Eine weitere Untersuchung sei erforderlich. In der Anamnese wurde ausgeführt, beim Kläger sei XXX bekannt. Nachdem der Kläger in Polen zunehmend hilflos geworden sei, habe man ihn nach Deutschland zu den hier lebenden beiden Töchtern und der XXX gebracht. Seinen Alltag könne er hier schon aufgrund der bestehenden Sprachbarriere und seiner Orientierungsstörung nicht bewältigen.

Nach erfolgter Anhörung stellte der Beklagte mit Bescheid vom 22. Januar 2021, dem Kläger am 23. Januar 2021 zugestellt, den Verlust des Rechts des Klägers auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 2 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern – Freizügigkeitsgesetz/EU, FreizügG/EU –

fest. Ihm wurde eine Frist zur freiwilligen Ausreise bis zum 28. Februar 2021 eingeräumt und für den Fall des Verstreichens dieser Frist die Abschiebung nach Polen oder in einen sonstigen Staat, der zu der Aufnahme des Klägers verpflichtet sei oder in den er einreisen dürfe, angedroht und ihm die Kosten einer möglichen Abschiebung auferlegt. Zur Begründung führte der Beklagte aus, die Voraussetzungen für ein Freizügigkeitsrecht nach § 2 Abs. 2 FreizügG/EU lägen nicht vor, da der Kläger kein Arbeitnehmer, Auszubildender oder selbstständig erwerbstätig sei. Auch die Voraussetzungen für ein Freizügigkeitsrecht als Nichterwerbstätiger nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 4 FreizügG/EU seien nicht gegeben. Der Kläger sei weder ausreichend krankenversichert noch ständen ihm aufgrund des Bezugs von Sozialleistungen ausreichend Existenzmittel zur Verfügung. Ebenso sei kein Daueraufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 4a FreizügG/EU entstanden, da sich der Kläger noch keine fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten habe. Da er erst im Jahr 2019 im Alter von 71 Jahren in das Bundesgebiet eingereist sei und den überwiegenden Teil seines Lebens in Polen verbracht habe, sei nicht von einer wesentlichen Verwurzelung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen, welche eine Entfremdung vom Heimatstaat zur Folge hätte. Ferner habe er keine schützenswerten persönlichen Bindungen im Bundesgebiet vorgetragen. Er habe seinen Lebensmittelpunkt lediglich zur Erlangung der Sozialleistungen in die Bundesrepublik verlegt. Ein Aufenthaltsrecht nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes sowie Duldungsgründe seien nicht ersichtlich.

Am 1. März 2021 legte der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid ein. Zur Begründung trug er vor, die ausländerrechtliche Verfügung berücksichtige insbesondere nicht seine –Erkrankung und die notwendige Pflege durch seine Tochter. Zudem seien ihm – dem Kläger – Leistungen zur Grundsicherung nach SGB XII zugesprochen worden. Weiter habe er keinerlei Bezugspersonen in Polen. Daher sei von einer Verwurzelung bei seiner Tochter in der Bundesrepublik Deutschland und entsprechender familiärer Bindung zu ihr auszugehen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Juli 2021 wies der Kreisrechtsausschuss des Beklagten den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte dieser ergänzend zum Ausgangsbescheid aus, der Widerspruch sei zwar aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung fristgerecht eingereicht worden. Allerdings sei er unbegründet, denn der Kläger erfülle auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1

FreizügG/EU nicht. Eine Freizügigkeitsberechtigung sei nicht gegeben, da der Kläger nicht über ausreichende Existenzmittel verfüge. Als Empfänger von Leistungen nach SGB XII sei er nicht in der Lage, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Auch sei der Kläger kein Familienangehöriger im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3d FreizügG/EU sei. Dafür sei es erforderlich, dass seine Tochter ihm Unterhalt gewähre. Dies sei jedoch nicht der Fall, vielmehr sei er auf Sozialleistungen angewiesen. Die Feststellung des Verlusts des Aufenthaltsrechts sei ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig. Mit der Feststellung des fehlenden Aufenthaltsrechts werde der legitime Zweck verfolgt, die Funktionsfähigkeit des Sozialstaates zu sichern. Dieser wäre dann gefährdet, wenn Sozialleistungen unabhängig von einer Verwurzelung in der Bundesrepublik Deutschland gewährt würde. Die Maßnahme sei auch angemessen. Da der Kläger den überwiegenden Teil seines Lebens in Polen verbracht habe, könne nicht von einer Entfremdung aus seinem Heimatland und von einer Verwurzelung in der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen werden. Zwar bestehe eine zu berücksichtigende Bindung zu seiner Tochter. Jedoch trete dieser Aspekt hinter dem übergeordneten Interesse der Gesamtbevölkerung an der Funktionsfähigkeit des sozialen Systems zurück. Es bestehe weiterhin die Möglichkeit für die Tochter des Klägers, diesen aus Deutschland finanziell zu unterstützen.

Der Kläger hat am 13. August 2021 Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt er seine Ausführungen aus dem Widerspruch.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 22. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2021 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft der Beklagte seine Ausführungen aus dem Ausgangs- und Widerspruchsbescheid und trägt ergänzend vor, hinsichtlich der vorgetragenen –Erkrankung und der Pflegebedürftigkeit des Klägers seien bislang keine diese bestätigenden fachärztlichen Bescheinigungen vorgelegt worden. Ohne

entsprechende Nachweise sei lediglich von einer Schutzbehauptung auszugehen. Selbst im Falle einer bestehenden Erkrankung sei davon auszugehen, dass dem Kläger kein Freizügigkeitsrecht zustehe. Zudem bestehe für –Kranke auch im Heimatland bei entsprechendem Bedarf die Möglichkeit der Pflege. Da der Kläger bis zu seinem 71. Lebensjahr in Polen gelebt habe, sei davon auszugehen, dass er die polnische Sprache spreche und dort kulturell und sozial integriert gewesen bzw. dies immer noch sei. Es erscheine als fernliegend, dass er dorthin keinerlei persönliche oder soziale Kontakte mehr unterhalte. Es fehle daher an einer völligen Entwurzelung. Im Bundesgebiet bestehe als Bezugsperson einzig seine Tochter. Da er offensichtlich die deutsche Sprache nicht beherrsche, erscheine eine Vielzahl weiterer sozialer Kontakte als unwahrscheinlich. Aufgrund des Sozialhilfebezuges bestehe auch keine wirtschaftliche Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse.

Mit Beschluss vom 14. Juli 2022 hat die Kammer den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 28. Juli 2022 (Az. 7 D 10689/22.OVG) zurückgewiesen. Auf gerichtliche Anfrage übersandte der Klägerbevollmächtigte mit Schreiben vom 5. August 2022 den bereits in der Beschwerdeschrift angesprochenen ärztlichen Bericht der XXX vom XXX.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den übrigen Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist zulässig, aber unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 22. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2021 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

I. Die Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 4 FreizügG/EU ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Danach kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt werden, wenn dessen Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen sind oder diese nicht vorliegen.

Dies ist hier der Fall. Der Kläger ist als polnischer Staatsangehöriger zwar Unionsbürger und damit der Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes eröffnet. Die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU sind hier jedoch nicht gegeben.

1. Der Kläger vermag eine Freizügigkeitsberechtigung nicht aus § 2 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 4 FreizügG/EU als nicht erwerbstätiger Unionsbürger abzuleiten. § 4 Satz 1 FreizügG/EU setzt voraus, dass der nicht erwerbstätige Unionsbürger über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügt. Vorliegend wurde seitens des Klägers bereits nicht dargetan, dass er über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügt. Jedenfalls fehlt es aber darüber hinaus an ausreichenden Existenzmitteln. Existenzmittel sind alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert oder sonstige eigene Mittel, hierzu können auch Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen zählen (vgl. Tewocht, in: BeckOK Ausländerrecht, 33. Edition 1. Oktober 2021, FreizügG/EU § 4 Rn. 8 f.). Die Existenzmittel müssen ausreichend sein; der Betroffene muss also in Anbetracht seiner wirtschaftlichen und sozialen Situation in der Lage sein, seine Grundbedürfnisse mit den ihm zur Verfügung stehenden Existenzmitteln selbst zu decken (vgl. EuGH, Urteil vom 9. Januar 2007 – C-1/05 –, juris Rn. 37). Bei gesteigertem Bedarf, etwa wegen Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, sind zusätzliche Existenzmittel nachzuweisen, um sicherzustellen, dass eine Inanspruchnahme der Sozialhilfe ausgeschlossen wird (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 103; BayVGH, Beschluss vom 16. Oktober 2017 – 19 C 16.1719 –, juris Rn. 17). Nimmt die betreffende Person Sozialhilfeleistungen in Anspruch, indiziert dies das Fehlen ausreichender Existenzmittel (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 2. Februar 2016 – 3 B 267/15 –, juris Rn. 14; Tewocht, in: BeckOK Ausländerrecht, 33. Edition 1. Oktober 2021, FreizügG/EU § 4

Rn. 10). Dabei trifft den Unionsbürger die Darlegungs- und Beweislast dahingehend, dass der Leistungsbezug nur vorübergehend und damit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hinzunehmen ist (vgl. Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht 13. Aufl. 2020, FreizügG/EU § 4 Rn. 41). Die ausreichenden Existenzmittel müssen zudem für den Unionsbürger und seine Familienangehörigen verfügbar sein. Hierzu kann es genügen, dass andere Familienangehörige über die ausreichenden Existenzmittel verfügen und den nichterwerbstätigen Unionsbürger fortdauernd und regelmäßig unterstützen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 1993 – 11 C 1/93 –, BVerwGE 94, 239-244).

Ausgehend von diesen Maßstaben ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger über ausreichende Existenzmittel verfügt. Der Kläger nimmt ausweislich des Bescheides des Beklagten vom 1. Juli 2020 seit dem 1. Juni 2020 Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in Anspruch. Aufgrund seines Alters von inzwischen 73 Jahren und der jedenfalls vorgetragenen, wenn auch nicht näher belegten Pflegebedürftigkeit kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich nur um vorübergehende Schwierigkeiten und eine bloß vorübergehende Inanspruchnahme von Sozialleistungen handelt. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger inzwischen nicht mehr im Sozialleistungsbezug steht.

2. Der Kläger kann eine Freizügigkeitsberechtigung ferner nicht aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m §§ 3 und 4 FreizügG/EU als Familienangehöriger herleiten. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU haben Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 FreizügG/EU genannten Unionsbürger das Recht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Der Kläger ist jedoch nicht als Familienangehöriger in diesem Sinne anzusehen. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d) FreizügG/EU sind Familienangehörige einer Person unter anderem die Verwandten in gerader aufsteigender Linie der Person oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird. Eine solche Unterhaltsgewährung liegt vor, wenn dem Verwandten tatsächlich Leistungen zukommen, die vom Ansatz her als Mittel der Bestreitung des Lebensunterhalts angesehen werden können. Dazu gehört eine fortgesetzte regelmäßige Unterstützung in einem Umfang, der es ermöglicht, zumindest einen Teil des Lebensunterhalts regelmäßig zu decken (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 2015 – 1 C 22/14 –, juris Rn. 24;

Tewocht, in: BeckOK Ausländerrecht, 33. Edition 1. Oktober 2021, FreizügG/EU § 1 Rn. 47 m.w.N.). Dabei spricht die (ergänzende) Inanspruchnahme von Sozialleistungen allein nicht gegen die Unterhaltsgewährung (vgl. Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, FreizügG/EU § 3 Rn. 71 f.).

Vorliegend ist zwar davon auszugehen, dass der Kläger der Vater der Frau und damit Verwandter in gerade aufsteigender Linie einer freizügigkeitsberechtigten Person ist. Allerdings fehlt es an der Gewährung von Unterhalt im oben genannten Sinne durch diese. In Ermangelung jedweden näher substantiierten Vortragens ist nicht ersichtlich, dass die Tochter des Klägers diesem eine fortgesetzte regelmäßige Unterstützung gewährt. Zwar lebt der Kläger bei seiner Tochter und wird – ausweislich seines nicht näher belegten Vortrages – auch von dieser gepflegt. Dies deckt jedoch keinen relevanten Teil des Lebensunterhalts des Klägers. Vielmehr erhält der Kläger ausweislich des Bescheides des Beklagten vom 1. Juli 2020 neben dem Regelbedarf zusätzlich Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung (XXX €), also gerade für die ihm von seiner Tochter zur Verfügung gestellte Wohnung. Es ist damit davon auszugehen, dass der Kläger auf die Sozialleistungen vollumfänglich angewiesen ist. Tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen durch seine Tochter oder sonstige Angehörige sind nicht näher dargelegt worden. Zwar ergibt sich aus dem – jedoch erst auf gerichtliche Nachfrage vorgelegten – ärztlichen Bericht der XXX vom XXX, dass bei dem Kläger wohl eine -Erkrankung vorliegen dürfte. Belege hinsichtlich der darin zur diagnostischen Konsolidierung als erforderlich angesehenen weiteren Abklärung durch apparative Ausschlussdiagnostik durch cerebrale Bildgebung und erweiterte laborchemische Diagnostik wurden indes nicht vorgelegt. Inwieweit derzeit eine Pflegebedürftigkeit des Klägers besteht, wurde ebenfalls nicht näher vorgetragen. Es fehlt zudem an einer substantiierten Darlegung, inwieweit seine Tochter tatsächliche Pflegeleistungen erbringt. Dies gilt ebenfalls für die bislang einzig im ärztlichen Bericht vom XXX erwähnte weitere in Deutschland lebende Tochter des Klägers.

3. Der Kläger verfügt zuletzt über kein Daueraufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 4a FreizügG/EU. Nach § 4a Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU haben Unionsbürger, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2

FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht). Diese Voraussetzungen sind schon deshalb nicht gegeben, weil sich der Kläger, der erst im Oktober 2019 in die Bundesrepublik eingereist ist, noch keine fünf Jahre im Bundesgebiet aufhält, so dass die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts dahingestellt bleiben kann. Ausnahmen von dem Erfordernis des fünfjährigen Aufenthalts nach § 4a Abs. 2 FreizügG/EU sind hier ebenfalls nicht ersichtlich.

4. Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 FreizügG/EU gegeben, liegt es im Ermessen des Beklagten, ob der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt wird. Die Ermessensausübung durch den Beklagten ist vorliegend nicht zu beanstanden, Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

Für den Fall des Sozialhilfebezugs stellt Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeits-Richtlinie) ausdrücklich klar, dass die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat nicht automatisch zu einer Ausweisung führen darf. Erforderlich ist vielmehr eine "unangemessene" Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 20. September 2016 – 7 B 10406/16 –, juris Rn. 44 f.; BayVGH, Beschluss vom 4. Februar 2020 – 10 ZB 19.155 –, juris Rn. 11, jeweils m.w.N.). Zur Beurteilung der Frage, ob ein EU-Ausländer Sozialhilfeleistungen in unangemessener Weise in Anspruch nimmt, ist zu prüfen, ob der Betreffende vorübergehende Schwierigkeiten hat; ferner sind die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände des Betreffenden und der ihm gewährte Sozialhilfebetrag zu berücksichtigen (vgl. Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2004/38/EG). Von einer unangemessenen Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen kann zudem nicht ohne eine umfassende Beurteilung der Frage ausgegangen werden, welche Belastung dem nationalen Sozialhilfesystem in seiner Gesamtheit aus der Gewährung dieser Leistung nach Maßgabe der individuellen Umstände, die für die Lage des Betroffenen kennzeichnend sind, konkret entstünde (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 2015 – 1 C 22/14 –, juris Rn. 21; EuGH, Urteil vom 19. September 2013 - C-140/12 -, juris Rn. 64; BayVGH, Beschluss vom 4. Februar 2020 - 10 ZB 19.155 –, juris Rn. 11). Dabei ist die für den Betroffenen kennzeichnende Lage zu abstrahieren und die Belastung für das nationale Sozialhilfesystem in seiner Gesamtheit zu bewerten, die entstünde, wenn jeder Unionsbürger in einer so gekennzeichneten Lage eine ausreichende Existenzsicherung und damit (mittelbar) weiterhin den Bezug der zu untersuchenden Sozialleistungen für sich beanspruchen könnte. Nur bei dieser Betrachtung zeigen sich die (drohenden) Belastungen für das nationale Sozialhilfesystem in seiner Gesamtheit (vgl. OVG RP, Beschluss vom 20. September 2016 – 7 B 10406/16 –, Rn. 46). Die Vorschrift des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38/EG, der die Anforderungen an ausreichende Existenzmittel näher konkretisiert, beabsichtigt gerade zu verhindern, dass nicht erwerbstätige Unionsbürger das System der sozialen Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaats zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts in Anspruch nehmen (vgl. EuGH, Urteil vom 11. November 2014 – C-333/13 – (Dano), juris Rn. 73 ff.).

Ausgehend hiervon hat der Beklagte sein Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Jedenfalls im Widerspruchsbescheid hat der Beklagte auch die Bindung des Klägers zu seiner im Bundesgebiet lebenden Tochter gewürdigt. In letztlich nicht zu beanstandender Weise hat der Beklagte der Sicherung der Funktionsfähigkeit des sozialen Systems den Vorzug vor den Bindungen des Klägers im Bundesgebiet gegeben. Dies ist auch nicht unverhältnismäßig. Einzubeziehen ist insoweit, dass der Kläger im Oktober 2019 im Alter von 71 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Bereits im Mai 2020 hat er einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gestellt und entsprechende Leistungen erhalten. Angesichts des zeitlich nur vergleichsweise kurzen Aufenthalts des Klägers im Bundesgebiet gegenüber dem deutlich längeren Aufenthalt im Heimatstaat Polen kann nicht von einer Verwurzelung in der Bundesrepublik ausgegangen werden. Eine hinreichende kulturelle, soziale und wirtschaftliche Integration des Klägers in die Bundesrepublik Deutschland ist nicht ersichtlich. Hier bezieht sich der Kläger allein auf die familiäre Bindung zu seiner erwachsenen Tochter. Bindungen zu weiteren Familienangehörigen im Bundesgebiet wurden nicht geltend gemacht. Eine Entwurzelung von seinem Heimatstaat, in dem er vor seiner Einreise nach Deutschland immerhin 71 Jahre gelebt hat, ist als fernliegend anzusehen. Zwar lässt sich dem Arztbericht vom XXX entnehmen, dass wohl noch eine weitere Tochter des Klägers und seine XXX in Deutschland leben. Soweit der Kläger vorträgt, er habe in Polen – trotz des Umstandes, dass er dort den ganz überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat - keinerlei Bezugspersonen mehr, ist dies für die Kammer gleichwohl in dieser Pauschalität nicht nachvollziehbar.

Unter Berücksichtigung der kurzen Dauer des Aufenthalts des Klägers im Bundesgebiet, der persönlichen Umstände, insbesondere der fehlenden Möglichkeit der Inanspruchnahme anderweitiger Leistungen, beispielsweise durch Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder eine Erwerbstätigkeit des Klägers, des Alters des Klägers sowie des gewährten Sozialhilfebetrages erweist sich der Bezug von Sozialleistungen als unangemessen im obengenannten Sinne. Die gewährten Sozialhilfeleistungen haben den gesamten Lebensbedarf des Klägers - einschließlich des Mietanteils in der Wohnung der Tochter – abgedeckt und würden auch weiterhin in erheblichem Umfang zu leisten sein (vgl. OVG RP, Beschluss vom 20. September 2016 – 7 B 10406/16 –, juris Rn. 46). Insbesondere ist, unterstellt man eine Pflegebedürftigkeit aufgrund einer - Erkrankung, von einer perspektivisch sogar noch anwachsenden Belastung des hiesigen Sozialhilfesystems auszugehen. Für die Frage der Ermessensentscheidung letztlich unerheblich ist der Umstand, dass der Beklagte den erst mit Schriftsatz vom 5. August 2022 vorgelegten ärztlichen Bericht der XXX in seinen Entscheidungen – naturgemäß – nicht berücksichtigen konnte. Denn diesem lässt sich weder eine Aussage zu einer konkreten Pflegebedürftigkeit noch zu etwaig tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen in Form von Pflege- oder sonstigen Unterstützungsleistungen durch die Tochter entnehmen. Zum anderen hat der Beklagte bereits in der Klageerwiderung seine Ermessenserwägungen gemäß § 114 Satz 2 VwGO zulässigerweise dahingehend ergänzt, dass "auch im Fall einer bestehenden Erkrankung" davon auszugehen sei, dass der Kläger kein Recht auf Aufenthalt und Einreise für sich in Anspruch nehmen könne, zumal in seinem Heimatland Polen für -Kranke die Möglichkeit der Pflege bestehe. Die Verlustfeststellung stellt sich mithin auch unter Berücksichtigung der Bleibeinteressen des Klägers zur Verhinderung einer weiteren dauerhaften - und unangemessenen - Inanspruchnahme der Sozialsysteme der Bundesrepublik Deutschland als verhältnismäßig dar. Anhaltspunkte dafür, dass die Inanspruchnahme der deutschen Sozialsysteme durch den Kläger in Zukunft entfallen wird, etwa durch Unterhalts- oder Pflegeleistungen seiner in Deutschland lebenden Verwandten, sind weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich.

II. Auch gegen die Rechtmäßigkeit der vom Kläger nicht gesondert angegriffenen Abschiebungsandrohung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU bestehen keine Bedenken.

Danach soll in dem Bescheid, in dem das Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt festgestellt wurde, die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt werden. Letztere muss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 FreizügG/EU außer in dringenden Fällen mindestens einen Monat betragen.

Diese Anforderungen sind hier erfüllt. Der Kläger ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU ausreisepflichtig, nachdem der Beklagte festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Die gesetzte Ausreisefrist ist nicht zu beanstanden, da sie einen Monat überschreitet.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 Abs. 2, Abs. 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 Alt. 2 Zivilprozessordnung – ZPO –.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Freimund-Holler

gez. Hamm

gez. Prof. Dr. Heinemeyer

RMB 042

Beschluss

der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 12. August 2022

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziff. 8.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 [NVwZ-Beilage 2013, S. 57 ff.]).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Dr. Freimund-Holler

gez. Hamm

gez. Prof. Dr. Heinemeyer